

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Zuverlässigkeit des Schulträgers "Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e. V." - Teil II

Nach einem MDR-Bericht vom 22. Februar 2021 wurde vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport von einer "besorgniserregenden Entwicklung" an der Freien Waldorfschule in Weimar gesprochen. Es dränge sich einem Ministeriumssprecher zufolge "mehr und mehr der Eindruck auf, als wäre der Verein an einer Lösung, die dem Schulgesetz entspricht, immer weniger interessiert. An den Grundanforderungen des Schulgesetzes aber führt auch für freie Schulen kein Weg vorbei."

Ausgangspunkt für diese Feststellung waren und sind Gewalt und Gewaltvorwürfe gegenüber Lehrern und Lehrerinnen, deren Aufarbeitung betroffene Schüler und Schülerinnen, Erziehungsberechtigte sowie Vereinsmitglieder seit mehreren Jahren im Wesentlichen ergebnislos fordern. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Staatliche Schulamt Mittelthüringen haben die Schule zuletzt bis zum 9. April 2021 im Rahmen einer schulaufsichtlichen Prüfung aufgefordert, ein geeignetes Konzept zur Eltern- und Schüler-/Schülerinnenmitbestimmung und ein mit Eltern- und Schüler-/Schülerinnenvertreter nachweislich abgestimmtes Gewaltpräventionskonzept vorzulegen sowie einen Konstituierungstermin für die Eltern-Schüler-Lehrer-Konferenz der Schule zu benennen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat sich mit der Situation in seiner Februarsitzung befasst.

So bestehen Zweifel, ob und in welchem Umfang die Schule verantwortlich geführt wird, wie die interne Begleitung und Kontrolle der Aufarbeitung der bekannt gewordenen Gewaltvorfälle beziehungsweise -vorwürfe sowie Maßnahmen zur Prävention gewährleistet werden und ob angesichts des Umgangs mit Konfliktsituationen - gerade in Problemfällen - alle Schüler und Schülerinnen zum angestrebten oder möglichen Abschluss geführt werden können.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/2043** vom 13. April 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Juni 2021 beantwortet:

1. Wie ist die Kommunikation mit dem staatlichen Schulamt gewährleistet, wenn es um die Einstellung und Befähigung von Lehrpersonal hinsichtlich der Anforderungen nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft geht?

Antwort:

Die Einstellung einer Lehrkraft ist dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen, die Anzeige wird durch das Staatliche Schulamt geprüft. Gemäß § 5 Abs. 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) sind die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehr-

kräfte gegenüber dem Ministerium beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden.

Bei Bedenken des Schulamts gegen den Einsatz der Lehrkraft wird der Schulträger hierzu gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz angehört und ihm Gelegenheit gegeben, beispielsweise die Anzeige gegebenenfalls im Hinblick auf den zeitlichen, fachlichen Umfang des Einsatzes abzuändern oder den Nachweis der für den Einsatz erforderlichen pädagogischen Eignung im Rahmen einer Unterrichtsbesichtigung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (im berufsbildenden Bereich) zu erbringen. Soweit eine Abhilfe des Schulträgers gegenüber den Bedenken des Staatlichen Schulamts nicht möglich ist, ist eine Einsatzuntersagung auf der Grundlage von § 8 Satz 2 ThürSchFTG auszusprechen.

2. Trifft es zu, dass die für Lehrkräfte und anderes pädagogisches Personal geplanten Haushaltsmittel des Schulträgers, die unterjährig nicht zur Auszahlung kommen, am Jahresende durch Beschluss der Personaldelegation oder eines anderen überwiegend aus Lehrern und Lehrerinnen bestehenden Gremiums (gegebenenfalls bitte benennen) unter den Lehrern und Lehrerinnen "verteilt" werden und wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgt diese Verteilung und inwieweit sind in solche Entscheidungen der Schule die Schulträger (Vorstand/Mitgliederversammlung) eingebunden?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Trifft es zu, dass der Vorstand entgegen der geltenden satzungsrechtlichen Regelungen mehr als einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin in die Geschäftsleitung berufen hat? Wenn ja, wie viele Personen wurden berufen und welche Legitimationsgrundlage wird hierfür gesehen?

Antwort:

Nach der hier vorliegenden Fassung der Vereinssatzung ist der Vorstand berechtigt, für die Geschäftsführung einen Geschäftsführer einzustellen. Dem vorliegenden Auszug aus dem Vereinsregister ist nicht zu entnehmen, dass ein Geschäftsführer bestellt wurde. Das Ministerium geht der Frage nach und wird den Verein gegebenenfalls auffordern, sich satzungsgemäß zu verhalten. Dazu werden zunächst aktuelle Fassungen der Vereinssatzung und des Auszugs beim Registergericht vom Schulträger angefordert.

4. Welches Gremium arbeitet seit wann und in welchem Turnus mit welchen Ergebnissen an einem Kinder- und Gewaltschutzkonzept der Schule? Wie sind Eltern und Schüler/Schülerinnen sowie sachkundige Dritte in die Erarbeitung eingebunden?

Antwort:

Im Rahmen der schulaufsichtlichen Prüfung wurde im Frühjahr/Sommer 2020 durch das Kollegium der Freien Waldorfschule Weimar in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Trägervereins der Schule eine Arbeitsgruppe gebildet, um ein Gewaltpräventionskonzept zu erstellen und Maßnahmen zur Gewaltprävention einzuleiten. Das Konzept, das aus dieser Arbeit entstanden ist, erhielt seine Gültigkeit zum Beginn des Schuljahres am 31. August 2020 und findet sich auf der Homepage der Schule. Mit Beginn des Schuljahres soll innerhalb des Kollegiums weiter an der Fortschreibung gearbeitet werden.

5. Soweit sich Vertreter/Vertreterinnen des Bundes der Freien Waldorfschulen, dem der Schulträger in Weimar angehört, öffentlich bei Opfern und Betroffenen von Gewalt an der Schule entschuldigt hat, inwiefern trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass bis heute
- a) seitens der Schulleitung, des Vorstands und ihrer Geschäftsführung eine solche Entschuldigung bei den Opfern und Betroffenen unterblieb;
 - b) den im Rahmen der Konflikte gekündigten Erziehungsberechtigten/Schülern und Schülerinnen seitens des Vorstands kein Angebot auf Rückkehr an die Schule gemacht wurde;
 - c) seitens der Vereinsorgane keine Maßnahmen zur Rücknahme der Vereinsausschlüsse getroffen wurden, die darauf beruhen, dass die Vereinsmitglieder, die hier in Rede stehenden Verhältnisse öffentlich gemacht und ebenso wie die staatliche Schulverwaltung und der Bund der Freien Waldorfschulen notwendige Veränderungen gefordert haben?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Holter
Minister